

*Buenos Aires*

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

138. BAND



1998

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

6.  
28. I. 98  
XII ZR 63/96

a) Haben die Parteien eines Miet- oder Pachtvertrages vereinbart, daß eine Mietsicherheit in Form einer Bürgschaft zu leisten ist, sind der Bürge und der Mieter oder Pächter nicht gehindert, sich auf die Verjährung der durch die Bürgschaft gesicherten Ansprüche zu berufen.  
b) Daß der Vermieter oder Verpächter gegenüber dem Anspruch auf Rückzahlung einer Barkautions auch mit verjährten Forderungen hätte aufrechnen können, rechtfertigt keine analoge Anwendung des § 390 Satz 2 BGB. Auch § 223 Abs. 1 BGB und die zu § 17 Nr. 8 VOB/B entwickelte Rechtsprechung sind nicht entsprechend anwendbar. 49

7.  
5. II. 98  
I ZR 211/95

a) .....  
b) Im Rahmen der Generalklausel des § 1 UWG kann der Inhalt einer EG-Richtlinie auch dann im Wege der richtlinienkonformen Auslegung berücksichtigt werden, wenn die Umsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.  
c) Vergleichende Werbung ist jede Werbung, die unmittelbar oder mittelbar (zumindest) einen Mitbewerber oder die Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die von einem Mitbewerber angeboten werden, erkennbar macht.  
d) Vergleichende Werbung ist grundsätzlich zulässig, sofern die in Art. 3a Abs. 1 lit. a - h der Richtlinie 97/55/EG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.  
e) Die Werbeaussage »Billige Composite Rackets (GraphiteFiberglas) muten wir Ihnen nicht zu« stellt eine unzulässige vergleichende Werbung dar, weil sie die Waren der betroffenen Mitbewerber herabsetzt. (»Testpreis-Angebote«) ..... 55

8.  
5. II. 98  
III ZR 103/97

Zum Verhältnis zwischen Vertragsstrafe und gerichtlichem Ordnungsmittel (§ 890 ZPO) bei der Durchsetzung einer in einem gerichtlichen Vergleich vereinbarten Unterlassungsverpflichtung. .... 67

9.  
9. II. 98  
II ZR 278/96

a) Ein Hauptversammlungsbeschluß über die Herabsetzung der Grundkapitals bedarf keiner sachlichen Rechtfertigung. Eine solche folgt bereits aus der gesetzlichen Regelung, die auf einer Abwägung der Aktionärsbelange und des Interesses der Gesellschaft an der Maßnahme beruht.  
b) Ein im Insolvenzverfahren gefaßter Kapitalherabsetzungsbeschluß im Sinne des § 229 Abs. 1 AktG muß nicht mit einem Beschluß über die Kapitalerhöhung gegen Einlagen verbunden werden.  
c) Können durch die zum Zwecke der Verlustdeckung beschlossene Kapitalherabsetzung eine Überschuldung oder Unterbilanz der Gesellschaft nicht vollständig beseitigt werden, braucht die Kapitalherabsetzung jedenfalls dann nicht mit einem Kapitalerhöhungsbeschluß verbunden zu werden, wenn eine solche Maßnahme absehbar nicht zu einer erfolgreichen Sanierung der Gesellschaft führen würde.  
d) Es stellt keine sachwidrige Bevorzugung von Aktionären mit größerem Aktienbestand im Sinne des § 243 Abs. 2 AktG dar, wenn der Umfang der Kapitalherabsetzung dazu führt, daß Aktionären mit geringerem Aktienbestand nur »Spitzen« verbleiben. .... 71

10.  
18. II. 98  
XII ZR 39/96

Ein Mietvertrag über ein Grundstück, den eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Vermieterin abgeschlossen hat, wird nach einem Gesellschafterwechsel jedenfalls dann ohne weiteres mit der Gesellschaft in der neuen personellen Zusammensetzung fortgeführt, wenn die ursprünglichen Gesellschafter mit einem ihre gesamthänderische Bindung bezeichnenden Vermerk (§ 47 GBO) als Eigentümer oder Erbbauberechtigte im Grundbuch eingetragen waren. .... 82

# INHALT

Nr.		Seite
1. 13. I. 98 VI ZR 242/98	Stellt bereits die Unterlassung einer aus medizinischer Sicht gebotenen Befunderhebung einen groben ärztlichen Fehler dar, so kann dies Beweiserleichterungen auch für den Ursachenzusammenhang zwischen ärztlichem Fehler und Gesundheitsschaden rechtfertigen. ....	1
2. 21. I. 98 IV ZR 346/96	a) Ein Miterbe kann auch aus einer Erbengemeinschaft, zu der ein Grundstück gehört, formfrei im Wege der Ab-schichtung ausscheiden. Ob seine Abfindung aus dem Nachlaß oder aus dem Privatvermögen des (oder der) an-deren Erben geleistet wird, ist für die Formbedürftigkeit des Ausscheidens nicht von Bedeutung. b) Wenn als Abfindung aber die Leistung eines Gegen-stands vereinbart wird, der nur durch ein formbedürftiges Rechtsgeschäft übertragen werden kann (etwa ein Grund-stück), ist die für dieses Rechtsgeschäft geltende Form zu beachten (§ 313 Satz 1 BGB). ....	8
3. 22. I. 98 III ZR 168/96	Zur Frage, ob die von einer Ordnungsbehörde angesichts des durch ein Brandereignis hervorgerufenen Verdachts ei-ner Bodenkontamination gegenüber einem Landwirt aus-gesprochene Bitte, von einer Verwertung landwirtschaftli-cher Produkte vorläufig abzusehen, als »Maßnahme« im ordnungsrechtlichen Sinne anzusehen ist. ....	15
4. 22. I. 98 VII ZR 307/95	Wer Nachbesserung nach § 94 Abs. 6 Vertragsgesetz der DDR verlangen kann, hat gegen den Leistenden Anspruch auf Zahlung eines Kostenvorschusses, wenn sich dieser mit der Nachbesserung in Verzug befindet oder sie ernsthaft und endgültig verweigert. § 22 Abs. 3 der 2. DVO zum VertragsG vom 25. März 1982 regelt einen Rechtsübergang vom Hauptauftraggeber auf den Investitionsauftraggeber. Auf den Investitionsauftraggeber gehen die Garantie-forderungen für Mängel über, die erst nach der Abnahme der Leistung festgestellt werden. § 93 Abs. 1 VertragsG ist auf sogenannte Altfälle weiter anwendbar. Nach Art. 231 § 6 EGBGB sind die Vorschriften des Bür-gerlichen Gesetzbuches über die Verjährung auf Garantie-forderungen nach dem Vertragsgesetz der DDR anzuwen-den. ....	24
5. 22. I. 98 IX ZR 99/97	a) Ein Konkurseröffnungsbeschluß ist auch dann wirksam, wenn das Amtsgericht dafür örtlich nicht zuständig war und das an sich zuständige Gericht über die Eröffnung nach der Gesamtvollstreckungsordnung hätte entscheiden müssen. b) Verneint das Amtsgericht, bei dem der Antrag auf Er-öffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens gestellt wur-de, seine örtliche Zuständigkeit und verweist es die Sache deshalb an das Gericht eines Bundeslandes, in dem statt der Gesamtvollstreckungsordnung die Konkursordnung gilt, so können die Beteiligten diesen Beschluß mit der so-fortigen Beschwerde anfechten. c) Ist ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet, so richten sich alle Rechtswirkungen ausschließlich nach dem Gesetz, auf das sich der Eröffnungsbeschluß gründet. d) Zur Frage, ob die Tilgung eines Überziehungskredits eine inkongruente Deckung darstellt. ....	40